

Anschlussbeiträge Erdgas – Elektrizitätsversorgung Kaltbrunn AG

1. Allgemeines

Die Anschlussbeiträge gelten für Kunden auf dem Versorgungsgebiet der Elektrizitätsversorgung Kaltbrunn AG (EVK), welche am Erdgasnetz angeschlossen werden bzw. sind. Die EVK erheben Anschlussbeiträge bei neuen Netzanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen. Diese Anschlussbeiträge setzen sich aus dem Netzkostenbeitrag und dem Netzanschlussbeitrag zusammen. Es lassen sich keine Rechte auf Eigentum aus Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag an den entsprechenden Anlagen ableiten. Die EVK erstellen nur Netzausbauten oder erschliessen neue Liegenschaften oder Gebiete (Versorgungsleitungen), wenn die Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Im Zusammenhang mit einem Neuanschluss, Ersatz oder einer Leistungsanpassung wird zwischen dem Anschlussnehmer und den EVK auch ein Netzanschlussvertrag abgeschlossen.

2. Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Groberschliessungskosten und zur Deckung des überwiegenden Teils der Feinerschliessungskosten erhoben. Der Netzkostenbeitrag entspricht der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet, ob für den Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzkostenbeitrag basiert auf der angemeldeten Anschlussleistung in kW, wobei dieser Wert für die Preisberechnung auf die nächst höhere Leistungsstufe bzw. passende Zählergrösse erhöht wird.

3. Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die Aufwendungen für den Netzanschluss inkl. der baulichen Voraussetzungen im öffentlichen Grund (alle Bauarbeiten inkl. Einlegen des Gasrohres und Schieber). Die Bemessung des Netzanschlussbeitrages erfolgt aufgrund der Leistung. Die Ansätze des pauschalisierten Netzanschlussbeitrages sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich und gelten bis zu einer Leistung von 220 kW sowie bis zu einer Rohrlänge von 25 m im Privatgrund (Parzellengrenze bis Hauseinführung).

Der Netzanschlussnehmer trägt die Verantwortung und die Kosten für die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss, Absperrschieber, Übergabeeinrichtung und Messgeräte gemäss den Angaben der EVK sowie sämtliche Massnahmen, um Wassereintritt in das Gebäude zu verhindern. Die Übergabeeinrichtung (Hauptahn, Druckregler, Zähler etc.) werden durch die EVK geliefert und werden dem Anlagebesitzer nicht verrechnet – die Kosten sind im Netzkostenbeitrag enthalten.

4. Tabelle Anschlussbeiträge Erdgas

Zählergrösse	Leistung (kW)	Netzkostenbeitrag (CHF)	Netzanschlussbeitrag bis 25 m (CHF)	Total Anschlussbeitrag bis 25 m (CHF)	Mehrlängenbeitrag (CHF/m)
≤ G6	≤ 90	2'000	zu Lasten EVK	2'000	45
G10/G16	91 - 220	3'000	zu Lasten EVK	3'000	45
≥ G25	> 220	bitte kontaktieren Sie die EVK			

Preise exkl. Mehrwertsteuer

5. Leistungsumfang

In den Netzanschlusskosten sind Projektierung, Material und Bau der Zuleitung inkl. Zähler (und ggf. Hausanschlusskasten) sowie Inbetriebnahme und Plannachführung enthalten. Die Leitungsführung und Position des Hausanschlusskastens werden mit Absprache des Kunden durch die EVK bestimmt.

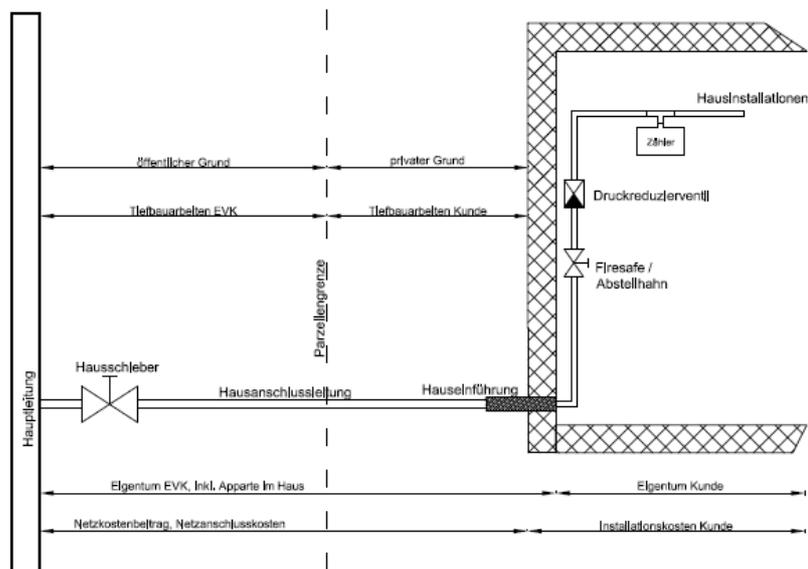
6. Baukosten

In den pauschalen Anschlussbeiträgen sind die Baukosten im öffentlichen Grund enthalten. Die Bauarbeiten im privaten Grund werden vom Anschlussnehmer nach den Angaben der EVK in Auftrag gegeben und gehen zu seinen Lasten. Optional kann er damit auch die EVK beauftragen.

7. Geltungsbereich

Die pauschalen Anschlussbeiträge gelten für Anschlüsse innerhalb der mit Erdgas erschlossenen Gebiete/Strassenzüge bis zu einer Länge von 25 m im Privatgrund (Parzellengrenze bis Hauseinführung) und einer Anschlussleistung (installierte Leistung) von max. 220 kW. Anschlüsse bis max. 100 m Länge im Privatgrund werden gemäss dem Mehrlängenbetrag zusätzlich verrechnet. Grössere Anschlüsse sowie Anschlüsse mit einer Länge von mehr als 100 m sind in jedem Fall bei der EVK anzufragen, sie werden nach Aufwand offeriert bzw. erstellt und verrechnet.

8. Prinzipschema mit Eigentumsgrenzen Netzanschluss Erdgasverteilnetz



9. Gültigkeit

Die pauschalen Anschlussbeiträge können von den EVK jährlich per 1. Januar ohne Vorankündigung angepasst werden. Es gelten die Preise die zum Ausführungszeitpunkt des Netzanschlusses aktuell sind.

10. Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Weiterführende Bestimmungen zum Netzanschluss bzw. dem Anschlussbeitrag finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Erdgas und Biogas (AGB) der EVK.